



**32. Windenergietage**

## **Windrecht-Update-Kompakt**

**Neues Recht und neueste Rechtsprechung:  
Konsequenzen für Ihre Wind-Planung und  
Flächensicherung**

Linstow, 6. November 2024





## Die drei Säulen unserer Tätigkeit

### Planungs- und Genehmigungsrecht

Regional- und Bauleitpläne  
Naturschutz  
Genehmigungsverfahren  
Verwaltungsprozesse

### Vertrags- und Immobilienrecht Energierrecht

Nutzungsverträge / Dingliche Sicherung  
Hersteller- und sonstige Spezialverträge  
Energierrecht  
Zivilprozesse

### Transaktionen Strukturierungen

SPAs  
Projektkaufverträge  
GU- und GÜ-Verträge  
Kooperationen  
Due Diligences  
Gesellschaftsstrukturierungen



## Das anwaltliche Team der **tettau Partnerschaft**

Entschieden für Erneuerbare!



**Philipp v. Tettau**



**Marion Westphal-Hansen**



**Dr. Michael Rolshoven**



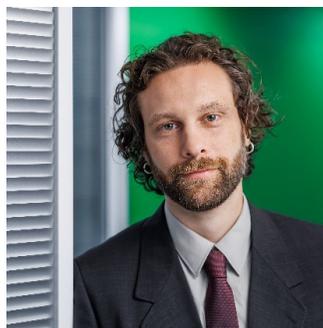
**Dominik Hanus**



**Anja Purwins**



**Tamara Scherer**



**Dr. Max Malchow**



**Katharina zu Solms-Laubach**



**Lasse Kieft**



## Block A – Neues im Planungs- und GenehmigungsR (9.30 Uhr bis 11.Uhr)

I.

Repowering im Ausschlussgebiet - Praxisbeispiele

II.

Typenänderung, vereinfachter Vorbescheid - Behördenpraxis

III.

§ 2 EEG: Ein Türöffner für neue Rechtsprechung

IV.

Befristete Untersagung – „Revival“ auf Landesebene? (OVG Münster)

V.

BVerwG und Ersatzgeld,  
Brandschutz; LuftVG; VGH Kassel: Geltungsdauer

VI.

Neues Recht wirkt: „spektakuläre Entscheidungen“

## Block B – Neues im Recht der Flächensicherung (11.15 bis 12.30 Uhr)



I.

§§ 11a, 11b EEG – Duldungspflichten endlich Gesetz: Geht es jetzt schneller?

II.

Übertragbarkeit von Dienstbarkeiten: Neue Herausforderungen für die Praxis

III.

Textform statt Schriftform – Endlich alles gut?

IV.

Die GbR in der Flächensicherung nach Inkrafttreten des MoPeG



# Teil A: Neues im Planungs- und Genehmigungsrecht



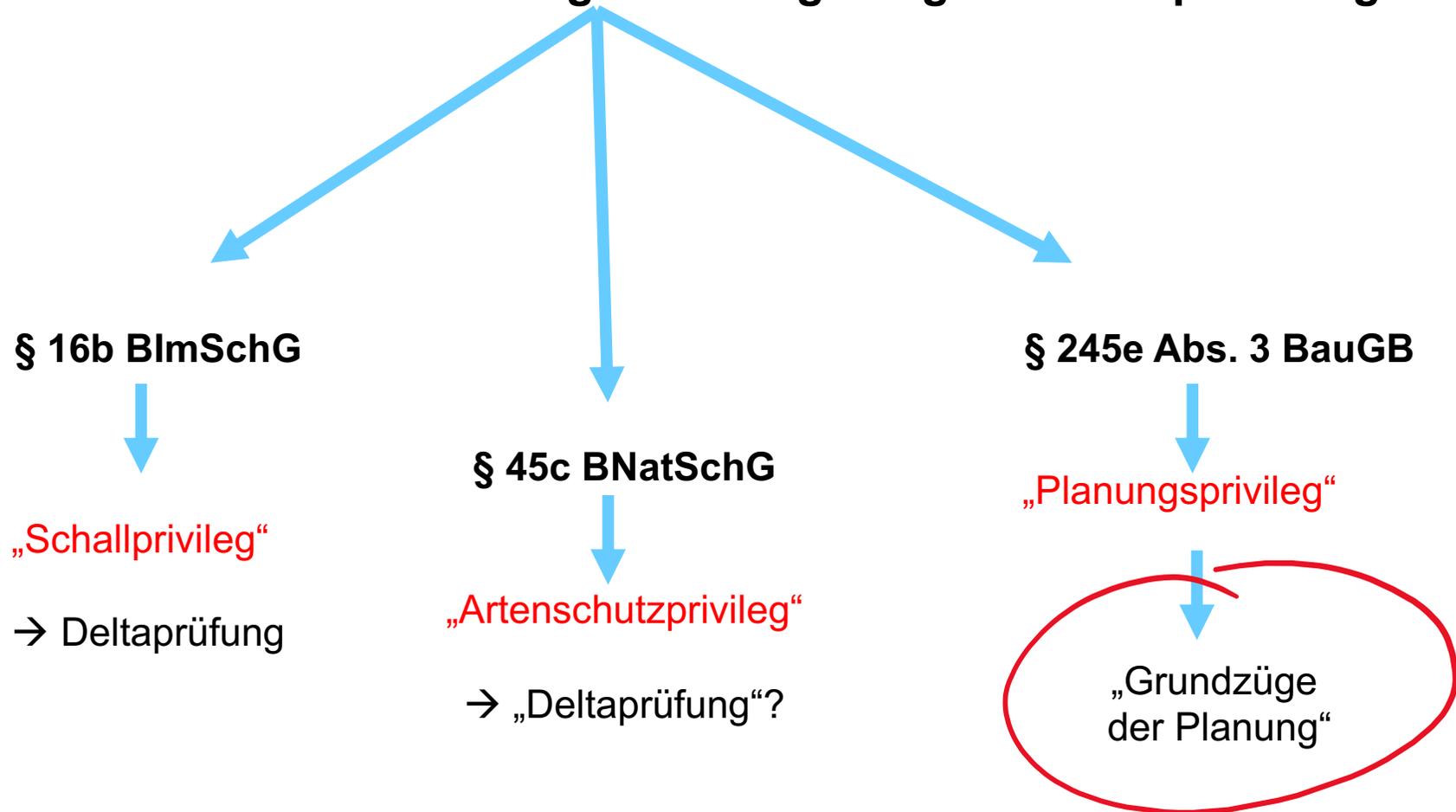


# I. Repowering im Ausschussgebiet - Praxisbeispiele





# Überblick: Gesetzliche Grundlagen/Neuregelungen des Repowering





## Neuregelung (Juli 2024):

### § 16b BImSchG (seit Juli 2024)

(2) Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen ..., **unabhängig** vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der **Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage**. Bei einem vollständigen Austausch ... folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neue Anlage wird **innerhalb von 48 Monaten** nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der **Abstand** zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt **höchstens das Fünffache der Gesamthöhe** der neuen Anlage. ...

#### ➤ wichtige Neuregelungen:

- statt „1 zu 1“ jetzt „1 zu x“
- statt 24 Monate, jetzt 48 Monate

**ABER dies betrifft NICHT Planungsprivileg...**



### § 245e BauGB (2022)

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der Fassung ... vom 24.09.2021 nicht entgegengehalten werden, **es sei denn**, die **Grundzüge der Planung** werden berührt. Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem **Natura 2000-Gebiet** im Sinne des BNatSchG ..., oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.

➔ Danach stehen Repowering-Vorhaben im Fall des § 16b BImSchG **a.F.** in (= **zweifacher** Neuanlagenhöhe zur Bestandsanlage) **regelmäßig keine Ausschlusswirkungen** von Plänen entgegen („**Planungsprivileg**“).



## Stichwort: „Grundzüge der Planung“?

Zu § 245e Abs. 3 BauGB sagt die **Gesetzesbegründung (2022)**:

Abs. 3 enthält eine besondere Überleitungsvorschrift zum Repowering von WEA und eine Rückausnahme von Abs. 1. Danach können die gemäß Abs. 1 fortbestehenden Wirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Vorhaben zum Zweck des Repowering von WEA in der Regel nicht entgegengehalten werden, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Hierbei handelt es sich um einen **Umkehr des ansonsten gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in Verbindung mit § 245e Abs. 1 bestehenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses**. Die Vorschrift **soll es erleichtern trotz einer planerischen Ausschlusswirkung das sog. Repowering von Bestandsanlagen zuzulassen**, ohne den Bestandsplan aufzuneben oder zu ändern. Zur Definition des Repowering wird auf § 16b Absätze 1 und 2 BImSchG verwiesen.

- In weichen Tabuzonen WEA Repowering schon jetzt regelmäßig zulässig
- Zu (divergierenden) Behördenpraxis in Niedersachsen, Brandenburg einerseits und Schleswig-Holstein [[Eckpunktepapier](#)] und Sachsen-Anhalt andererseits



## Gesetzesentwurf zu § 245e Abs. 3 BauGB (neu, Stand 04.09.2024)

3. § 245e Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 können Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer WEA durch eine andere WEA zum Inhalt haben, nicht entgegengehalten werden, wenn bei einem vollständigen Austausch

1. die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.“

[BT-Drucksache 20/12785, dort S. 16](#)

→ Womöglich entfällt Kriterium „Grundzüge der Planung“ zum Jahresende!?



## II. WEA-Typenänderung – radikal vereinfacht!





## Neufassung von §§ 16b Abs. 7 bis Abs. 9 BImSchG

(7)<sup>1</sup>Werden bei einer **genehmigten WEA** vor der Errichtung **Änderungen am Anlagentyp** vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen ... nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. <sup>2</sup>[...]

<sup>3</sup>Wird der Standort der Anlage um **nicht mehr als 8 Meter geändert**, die Gesamthöhe um **nicht mehr als 20 Meter erhöht** und der **Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert**, **sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen.**

- Deltaprüfung (wie bei Repowering bei erheblichen Änderungen, vgl. oben)
- Radikal verschlankte Prüfung bei geringfügiger Änderung der Parameter



(8) Wird die Leistung oder der Ertrag einer WEA an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind **ausschließlich** die **Standicherheit** sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch **Geräusche** und nachteilige Auswirkungen durch **Turbulenzen** zu prüfen. ...

(9) In den Fällen von Absatz 7 Satz 3 und Absatz **8** gilt die Genehmigung nach Ablauf von **sechs Wochen** einschließlich der Nebenbestimmungen **als antragsgemäß geändert**, sofern die Behörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5 gestellt wird. § 42a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

- Radikal verschlanktes Prüfprogramm, und: Genehmigungsfiktion!
- Welche Unterlagen für WEA sind vorzulegen? – nur Lärm und Standicherheit (str.)
- Keine Prüfung von Luftverkehr, Brandschutz etc., oder? Siehe Erlass Bbg:



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz



#### 10. Zu § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG

Die Erhöhung von WKA kann zu erheblichen Risiken für die Sicherheit des Luftverkehrs führen, zumal der Wortlaut der Vorschrift nicht ausschließt, dass mehrfache Erhöhungen vorgenommen werden können. Eine Prüfung durch die zuständige Luftfahrtbehörde im Zustimmungsverfahren ist daher unabdingbar. Mit Blick auf die Genese des aktuellen Wortlauts im Bundestag ohne weitere Beteiligung der für Luft-

verkehr zuständigen Stellen ist davon auszugehen, dass es sich hier um eine Regelungslücke handelt. Es wird daher die analoge Anwendung von § 16b Abs. 1 S. 3 BImSchG empfohlen.

➤ sehr zweifelhaft, contra legem?!

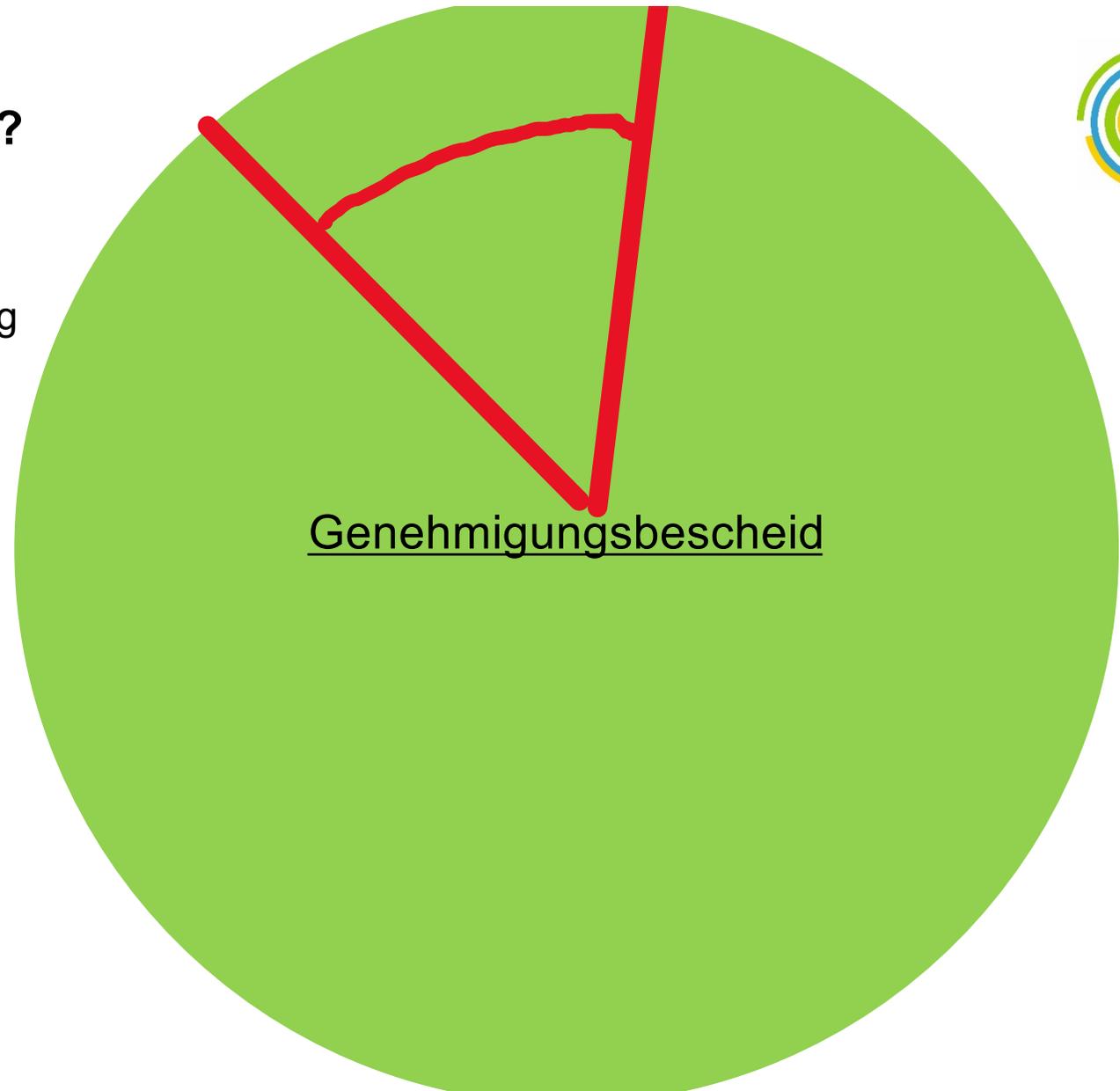


Vorbescheid – auch vereinfacht!



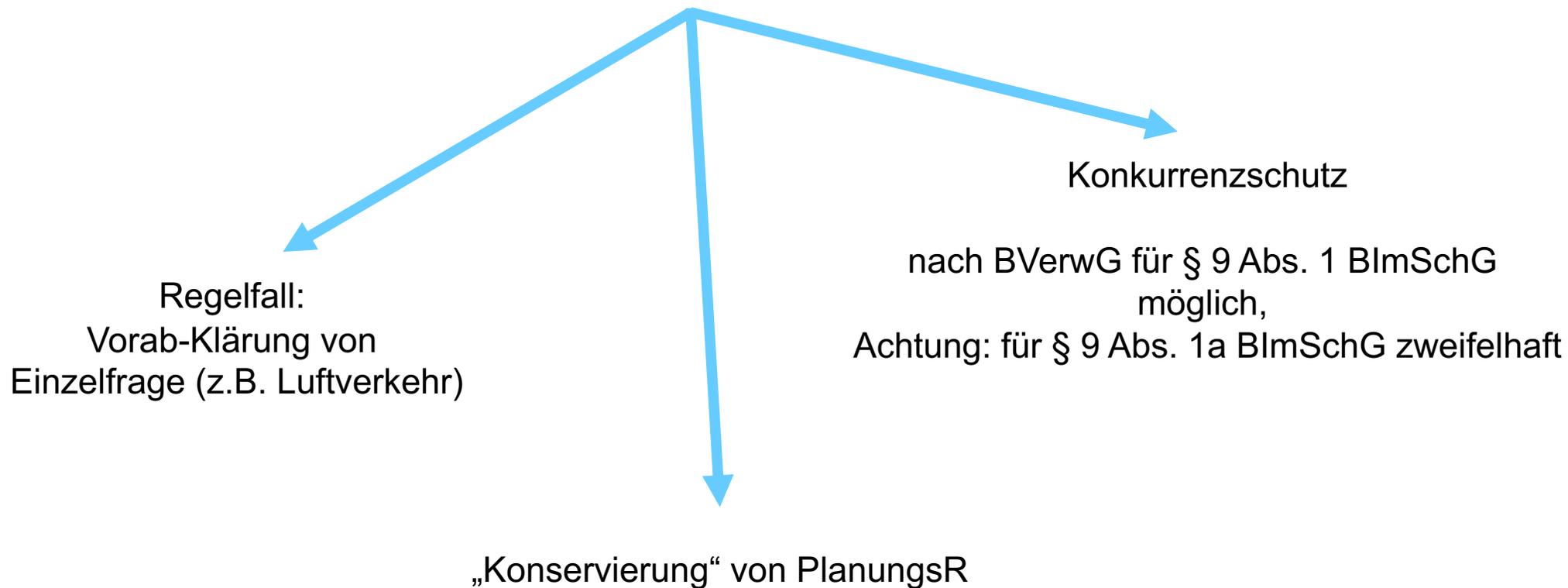
## Was ist ein Vorbescheid?

„Ein Kuchenstück“  
von der (Gesamt-)Genehmigung  
wird vorab und abschließend  
beschieden





## Motivationen für Vorbescheidsantrag?





## Neuregelung/Ergänzung in § 9 Abs. 1a zum Vorbescheid

### § 9 Vorbescheid [Ergänzung seit 9. Juli 2024]

- (1) Auf Antrag soll durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.
- (1a) Betrifft das Vorhaben eine WEA und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht. ... “**
- (2) ...

## Aktuelles Praxisbeispiel:

Potsdam, 15.10.2024



### Vorbescheidsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Vorbescheid Nr. [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 24.01.2024, geändert am 18.07.2024, ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahrens folgende

#### I. Entscheidung

1. Der [REDACTED] wird der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) auf den Grundstücken

in:

Gemarkung: [REDACTED]

Flur: [REDACTED] Flurstück [REDACTED] und

Flur: [REDACTED] Flurstück [REDACTED]

über folgende Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

- Die WEA [REDACTED] sind auf den genannten Flurstücken bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig.
- Dem Vorhaben stehen auf den genannten Flurstücken keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.

Der Vorbescheid bezieht sich auf den unter II und III dieser Entscheidung



#### **IV. Voraussetzungen und Vorbehalte (§23 Abs. 2 Nr. 4 der 9.BImSchV)**

##### **1. Allgemein**

- 1.1 Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
- 1.2 Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung und / oder zum Betrieb des Vorhabens oder von Teilen desselbigen.
- 1.3 Dieser Vorbescheid umfasst keine vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens (§ 9 Abs.1a Satz 1 BImSchG).
- 1.4 Dieser Vorbescheid entfaltet keine rangsichernde Wirkung im Rahmen des Prioritätsprinzips (vgl. BT-Drs. 20/7502, S.20).
- 1.5 Die Prüfung auf entgegenstehende öffentliche Belange wurde antragsgemäß auf die Belange nach § 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB beschränkt. Die Erschließung wurde antragsgemäß von der Prüfung ausgenommen.



2. Das von der Gemeinde verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
3. Die Kosten- und Gebührenentscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid.

## II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Hersteller:	Vestas Wind Systems A/S, 8200 Aarhus N, Dänemark
Typenbezeichnung:	V172-7.2 MW
Nennleistung:	7,2 MW
Rotordurchmesser:	172 m

- Noch keine Kostenstelle in Gebührenordnung (so Brandenburg)
- Typenoffener Vorbescheid – jedenfalls bei § 9 Abs. 1a BImSchG zulässig



## Aktuelle Rechtsprechung:

- Ausgangsfrage: Kann Antragsteller auf vorläufiges pos. Gesamturteil (v.p.G.) verzichten?
- **OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 25.04.2024 - 7 A 33/24 (Vorbescheid und v.p.G.):**
  - Ein Verzicht auf „vorläufiges pos. Gesamturteil“ sei rechtlich nicht möglich.
- Entscheidung des BVerwG dazu steht noch aus.
- Fragestellung nach v.p.G. mit § 9 Abs. 1a BImSchG überholt, zumindest weniger relevant, da dort kein v.p.G. erforderlich.



III.  
§ 2 EEG: Ein Türöffner für neue  
Rechtsprechung





## § 2 EEG in der Rechtsprechung und Rechtsanwendung

<sup>1</sup>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**.

<sup>2</sup>Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils **durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden.

<sup>3</sup>Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnis-verteidigung anzuwenden.





## § 2 EEG in der Rechtsprechung und Rechtsanwendung

### ➤ Anwendungsbereich: **Schutzgüterabwägung**

- Nach § 2 Satz 2 EEG sollen (...) die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die **jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden. Dazu gehört insbesondere die **nachvollziehende Abwägung** im planungsrechtlichen Außenbereich (OVG Münster, Urt. v. 16.05.2023 – 7 D 423/21.AK)
- OVG Münster spricht von „**Steuerungswirkung** des § 2 EEG“ (vgl. OVG Münster, Urt. v. 10.11.2023 – 7A 1553/22)
- Den erneuerbaren Energien wird mit § 2 EEG in der Abwägung ein „**relativer Gewichtungsvorrang**“ eingeräumt (OVG Magdeburg, Beschl. v. 07.03.2024 - 2 M 70/23)
- Interesse am Ausbau der EE kann nur in **atypischen Ausnahmefällen** überwunden werden, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind (OVG Magdeburg, Beschl. v. 07.03.2024 - 2 M 70/23)



## § 2 EEG in der Rechtsprechung und Rechtsanwendung

Landschaftsbild  
und  
Erholungsfunktion

Denkmalschutz

Militärische  
Belange

Wetterstationen

Boden

Belange des  
Luftverkehrs

Forstrecht

FFH-  
Verträglichkeit

Datenschutz

Habitatschutz

Veränderungssperre

Anordnung  
Sofortvollzug

Optisch bedrängende  
Wirkung



## Denkmalschutz

- **Anknüpfungspunkt:** Interessensabwägung für Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis („überwiegendes öffentliches Interesse“).
- OVG Magdeburg, Beschl. v. 07.03.2024 – 2 M 70/23:
  - Regelmäßig ist vom Überwiegen des Interesses an der Errichtung der EE-Anlage auszugehen. Ausnahmefall möglich bei:
    - Besonderem Wert des Denkmals
    - Geringem Denkmalwert, aber so gravierender Beeinträchtigung, dass konstituierende Merkmale des Denkmals oder Denkmalwert als solcher in Frage gestellt wird



## Denkmalschutz

- OVG Münster, Urt. v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK
  - **Kein atypischer Sonderfall gegeben, weil:**
    - Kein Eingriff in Bausubstanz
    - Sichtbare Vorbelastung durch andere WEA
    - § 2 EEG gibt bereits überwiegendes Interesse an einer Technisierung vor
    - Alternative Standorte wird es immer geben, ebenso negative Vorbildwirkung immer denkbar → Kein atypischer Sonderfall





## Forstrecht

- **Anknüpfungspunkt:** § 8 Abs. 2 LWaldG BB, Interessensabwägung bei Entscheidung über Umwandlungsantrag
- **OVG Berlin Brandenburg, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23**
  - „Bei der Abwägung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 LWaldG stehen sich hier vor allem das öffentliche Interesse an der Walderhaltung und das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber.“
  - Forstrecht ausdrücklich in Gesetzesbegründung genannt.
  - Nicht ausreichend für atypische Ausnahmefälle:
    - Generelle Aussage, Wälder spielten zentrale Rolle für die Bindung und Speicherung von CO<sub>2</sub>
    - Generelle Aussage, Reduktion führe zu einer Reduktion von Lebensräumen bedrohter Arten
    - Umzuwandelnde Fläche stellt Wald mit hoher ökologischer Bedeutung dar



## Habitatschutz

- **Anknüpfungspunkt:** Erteilung einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG
- OVG Koblenz, Urt. v. 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG:
  - Trotz der für das Schutzgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen, Zulassung im Wege der Abweichung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG.
  - Zulassung ist aus **Gründen** des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Zwingende Gemeinwohlbelange stehen den Erhaltungszielen des Schutzgebiets gegenüber.
  - Keine zumutbaren Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG), den Vorhabenzweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.
  - Bei Ziel des flächenhaften Ausbaus kommt es auf jeden einzelnen Standort an.



## Datenschutz

- **Anknüpfungspunkt:** § 12 GBO, berechtigtes Interesse an Grundbucheinsicht?
- **OLG Bamberg, Beschl. v. 09.01.2024 – 10 Wx 17/23**
  - Fall: Ein auf die Planung und Errichtung von Solaranlagen spezialisiertes Unternehmen beantragt Auskunft aus dem Grundbuch zu Namen und Anschrift der Eigentümer von ihm geeignet erscheinender Grundstücke
  - Abwägung: Einsichtsinteresse vs. Recht auf informationelle Selbstbestimmung
  - Anwendung des § 2 EEG **abgelehnt**, da es sich bei den in der Gesetzesbegründung genannten Schutzgüterabwägungen „ausnahmslos (..) um Abwägungsentscheidungen im öffentlichen Verwaltungs- und Planungsrecht“ handelt.“
  - **Nicht** ohne Weiteres **vergleichbar** mit der Abwägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des im Grundbuch Eingetragenen



## Anordnung Sofortvollzug

- **Anknüpfungspunkt:** Bei offenen Erfolgsaussichten, Folgenabwägung zwischen dem öffentlichen und privaten Vollzugsinteresse an der Errichtung der Anlage und dem Aussetzungsinteresse
- VGH München, Beschl. v. 01.03.2024, – 8 CS 23.2222:
  - „Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 Satz 1 EEG ist nicht nur im planerischen Abwägungsprozess, sondern nach allgemeinen Grundsätzen **auch bei der Interessenabwägung** in gerichtlichen **Eilrechtsschutzverfahren** zu beachten.“
  - „Unterbliebe die Anordnung der sofortigen Vollziehung, hätte die Klage in der Hauptsache aber keinen Erfolg, so würde sich die Realisierung eines Vorhabens zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung **verzögern**, obwohl die Errichtung und der Betrieb der geplanten Wasserkraftanlage kraft Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse liegen.“



IV.  
Befristete Untersagung –  
„Revival“ auf Landesebene?





Land Brandenburg  
Regionen im Überblick



Seit 13 Tagen ...

Die ersten beiden neuen Regionalpläne sind nebst Feststellung der Flächenbeitragswerte seit dem 23. Okt. 2024 in Kraft



## Beispiel Hessen





- Alle vier Regionalpläne seit den 2015 ff. bekannt gemacht
- Rotor-out-Beschlüsse aus Jan. 2024 (§ 5 Abs. 4 WindBG)
- Jan. 2024: Feststellung der Flächenbeitragswerte:

Gesendet: Montag, 6. Mai 2024 07:54  
An: TP - RA Dr. Rolshoven <[Rolshoven@tettaupartners.de](mailto:Rolshoven@tettaupartners.de)>  
Cc: [REDACTED] <[\[REDACTED\]@rpda.hessen.de](mailto:[REDACTED]@rpda.hessen.de)>; [REDACTED] <[\[REDACTED\]@rpda.hessen.de](mailto:[REDACTED]@rpda.hessen.de)>  
Betreff: AW: WP Beerfelden - Regionalplanung Nordhessen - Feststellungsbeschluss Flächenbeitragswerte WindBG

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Rolshoven,  
die Regionalversammlungen Süd-, Mittel- und Nordosthessen sowie der Regionalverband FrankfurtRheinMain haben das Erreichen des Flächenbeitragswertes für Hessen beschlossen. Die Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen ist Anfang dieses Jahres erfolgt. Damit ist die **Ausschlusswirkung der drei Hessischen Teil-Regionalpläne zur Steuerung der Windkraft** entfallen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
[REDACTED]

**HESSEN**  


Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt  
Raum 3.010  
Abteilung 3 - Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr  
Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen  
Telefon: +49 6451 42 5692

→ Normenkontrollen seit Jahren anhängig, Fortsetzung der Normenkontrollen?

# Regionalplanung / Ausschlussplanung in Schleswig-Holstein



**SH,  
PlanungsR I**

OVG Schleswig, Urt. v.  
22.03.2023 - 5 KN 53/21  
(PlanR I):  
→ aufgehoben  
(rechtskräftig)

anders:  
**PlanungsR II**

Urt. v. 07.06.2023 -  
5 KN 42/21 (PlanR II):  
→ wirksam



**PlanungsR III**  
anhängig



### **§ 36 Abs. 3 LPIG NRW (v. 12.06.2024)**

<sup>1</sup>Die Bezirksregierungen können die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie ... auszusetzen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert ... zu erreichen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. <sup>2</sup>[Übergangsvorschriften]

<sup>3</sup>Die Befugnis zur Aussetzung gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des BImSchG ....



## OVG Münster, Beschl. v. 26.09.2024 - 22 B 727/24 (befristete Untersagung, Stadt Werl)

### ➤ Worum geht es?

- Sep. 2023: Antrag für Einzel-WEA (beantragt Kreis Soest)
- BezReg. Arnsberg: „raumordnungsrechtliche Bedenken“, da WEA außerhalb des Vorranggebiets Wind im Regionalplan-Entwurf
- FNP.Sonderbauflächen: "maximale Höhe baulicher Anlagen: 100 m“
- Regionalplan in Aufstellung mit WEA-Flächen an anderer Stelle
- Sodann: **Aussetzung nach LandesR § 36 Abs. 3 LPIG NRW (6/2024)**

→ **Eilantrag gegen Sofortvollzug**



## ➤ **Die Entscheidung?**

Aussetzung voraussichtlich „offensichtlich rechtswidrig“

→ Aus mehreren Gründen:

- Aussetzungsvorschrift verstoße mutmaßlich gegen Bundesrecht (Art. 31 GG)
- Reg- Planung durch Einzel-WEA nicht „wesentlich erschwert und unmöglich macht“
- Ermessensfehler





## ➤ Bewertung

- Bestätigung in weiterem OVG-Münster-Beschluss für rund 10 WEA (schriftliche Entscheidung steht aus)
- Entscheidung „schlägt Wellen“:  
*... Gerüchteweise will die NRW-Landesregierung versuchen, ein Bundesgesetz zu initiieren, dass solche Landesvorschriften ermöglicht. Auch soll sich die NRW-Wirtschafts- und Energieministerin Neubaur in einem Brief an BM Habeck über die geplanten Änderungen von § 249 BauGB beschwert haben. Auch der BWE sollte das im Blick haben.*
- Bundesgesetz / -Initiative für Aussetzung von WEA-Vorhaben jenseits der in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiete ???

# Thüringen: Änderung Landesplanungsgesetz zu erleichterten und längeren Unters.



CDU-Entwurf ...

... einstimmig beschlossen mit folgenden **Ergänzungen** von Linke/SPD/Grünen:

## Artikel 1

Das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

### § 17 a

Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

§ 12 Abs. 2 Satz 1 ROG ist entsprechend anzuwenden, wenn die Regionale Planungsgemeinschaft beschlossen hat, einen Regionalplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. S. 1353) in der jeweils geltenden Fassung oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Die Entscheidung kann längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ausgesetzt werden."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 17 a wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

'(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf im Planentwurf vorgesehene Vorranggebiete Windenergie, auf gemeindliche Ausweisungen von Flächen für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen sowie auf Vorhaben nach § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch.'"

Drucksachen des Landtags 7/9392 und 7/9946



„Freeze“ künftig im BauGB?



# BauGB-Novelle 2024 – im Gesetzgebungsverfahren



- Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 03.09.2024 (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung - [Link](#))

249 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „;die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 treten nicht ein bei Vorhaben, für die der Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Behörde vor dem Zeitpunkt der Feststellung nach Satz 1 eingegangen ist“ eingefügt.

- Zulassung: umfasst ist auch Vorbescheid?
- „eingegangen“: bedarf es eines vollständigen Antrags? (Stichwort: Prüffähigkeit)



## Auszug aus der Gesetzesentwurfs-Begründung:

Mit der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte ändert sich die Plankulisse. Außerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG tritt gemäß § 249 Abs. 2 BauGB im Außenbereich die Entprivilegierung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein. Da die Sach- und Rechtslage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung zu beurteilen ist, wären die Anlagen in diesen Fällen nicht mehr als privilegierte Anlagen zu behandeln und damit regelmäßig nicht mehr genehmigungsfähig. Dies stellt für die Vorhabenträger eine Rechtsunsicherheit dar, die sie davon abhalten kann, außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete Anlagen zu beantragen. Die Rechtswirkung des § 249 Abs. 2 Sätze 1 bis 2 BauGB würde damit faktisch vorgezogen und der Ausbau der Windenergie an Land vorübergehend gehemmt.



## Auszug aus der Gesetzesentwurfs-Begründung:

Mit dem neuen Halbsatz in Satz 3 soll Rechtssicherheit für diejenigen Vorhaben geschaffen werden, die sich vor der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte bereits im Genehmigungs- oder Vorbescheidsverfahren befinden und deren Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB mit Eintreten der Rechtsfolge nach Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB nachträglich entfällt. Maßgeblich für die Beurteilung, ob die Anlage nach § 35 Abs. 1 BauGB oder nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist, ist nach der Neuregelung der Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.



## Stand des Verfahrens - Ausblick

- Gesetzgebungsprozess läuft noch, könnte zum Jahresende 2024 abgeschlossen sein ...
- Die vorstehende Regelung hätte weitreichende Konsequenzen, sie bringt Planungssicherheit, je nach Lesart wird aber Entprivilegierung für laufende Verfahren „ausgehebelt“
- Praktische Auswirkungen (Beispiel zu Havelland-Fläming)
- Was gilt für Vorbescheide?

*Praktischer Hinweis/Folge:  
Eher Anträge auf Vorbescheid / Genehmigung nicht zurückziehen ... abwarten ...*



V.  
BVerwG zu  
Ersatzgeld; Brandschutz; LuftVG





## **BVerwG, Urt. v. 12.09.2024, 7 C 3.23 und 7 C 4.24 (Ersatzgeld, Realkompensation)**

### ➤ **Worum geht es?**

- Kläger haben je WEA-Genehmigung vom LfU Bbg. erhalten.
- Beantragte Realkompensationsmaßnahmen (hier: Abriss alter Stallgebäude und neue Gehölz- und Heckenpflanzungen) zum Ausgleich für das Landschaftsbildes wurden mit Verweis auf Erlasslage in Bbg. Abgelehnt.
- OVG Berlin-Brandenburg weist Klage auf Anerkennung der Kompensationsmaßnahmen in erster Instanz ab, da als Kompensationsmaßnahmen allenfalls Maßnahmen in Betracht kämen, die im Sinne der Äquivalenz an den jeweiligen Eingriff heranreichten.



## ➤ Die Entscheidung

- Revision erfolgreich
- Der vom OVG Berlin-Brandenburg zugrunde gelegte Maßstab sei zu eng und gehe über die Anforderungen des BNatSchG hinaus.
- Für eine Ersatzmaßnahme komme es auf eine *gleichwertige, nicht gleichartige* Herstellung der betroffenen Funktionen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholungswert) an.
- Demzufolge kämen auch Maßnahmen, die die Funktionen in dem betroffenen Naturraum steigern, als Kompensation in Betracht.
- Die Entscheidungsgründe stehen noch aus.



## ➤ **Bewertung**

- Erfreuliche Entscheidung.
- Damit dürfte es künftig – wieder – möglich sein, Realkompensationen vor Ort durchzuführen und somit für mehr Akzeptanz zu sorgen.
- Brandenburg wird seinen Erlass zur Kompensation erneut überarbeiten müssen.
- Wenn Projektierer Realkompensation für das Landschaftsbild machen wollen, dürfte dies künftig – bundesweit – wieder zulässig sein.





## OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 25.04.2024 - 7 A 5/24 (Brandschutz)

### ➤ Worum geht es?

- WEA auf Ackerfläche errichtet
- Nebenbestimmung zum Brandschutz

Die WKA sind so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird. Hierfür ist eine **Löschwassermenge** von mindestens **800 l/min (48 qm/h)** für die Dauer von **zwei Stunden** bereitzustellen

- Zur Begründung verweist das LfU Bbg. auf OVG BlnBbg. vom 16.11.2017 - 11 B 6.15



## ➤ **Die Entscheidung**

- Nebenbestimmung aufgehoben
- Zu unterscheiden: Löschwassermenge und zulässige max. Schlauchlänge (max. 1.000m nach Vorstellung der Behörde)
- Keine Übertragbarkeit der OVG-Rspr. des 11. Senats aus 2017 auf Ackerstandorte
- Leitfaden des Landes Bbg „zur Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“ von Mai 2014 derweil außer Kraft
- Selbst nach aktuellem MLUK-Internetauftritt ist keine entsprechende Löschwassermenge mehr geboten ...





## ➤ **Bewertung**

- Praxis des LfU zu Brandschutz seit 2017 damit für rechtswidrig erkannt (jedenfalls bei WEA außerhalb von Wald)
- Bau von Zisternen in einer Vielzahl von Fällen dürfte künftig von LfU nicht mehr verlangt werden
- Sachgerecht nach OVG: **Einzelfallbetrachtung** (Schlauchlänge von mehr als 1.000m zulässig)





## VG Weimar, Urt. v. 25.09.2024 - 4 K 119/23 (LuftVG/Platzrunde)

### ➤ Worum geht es?

- Antrag auf Erteilung einer BImSchG-Genehmigung für 2 WEA in der Nähe eines Segelflugplatzes (Entfernung zur Platzrunde ca. 1,8 km).
- DFS hatte keine Bedenken.
- Dennoch gaben die Obere Luftfahrtbehörde und die Obere Landesplanungsbehörde negative Stellungnahmen ab und die Gemeinde verweigerte ihr Einvernehmen.
- Der Genehmigungsantrag wurde daraufhin abgelehnt und der Widerspruch zurückgewiesen.





## ➤ **Die Entscheidung**

- Klage hat Erfolg.
- In Aufstellung befindlicher Regionalplan kann nicht entgegengehalten werden (§ 249 BauGB).
- Bzgl. LuftR: Gericht hat Zweifel, ob Gefahrenbegriff nicht „überstrapaziert“:
  - DFS hatte keine Bedenken
  - WEA-Standorte außerhalb der Tabuzonen (Regionalplanung)
  - Sicherheitsabstände (NfL) werden eingehalten...
- Entscheidungsgründe stehen noch aus.



➤ **Bewertung**

- Erfreuliche Entscheidung im Bereich des LuftVG
- Klarstellung des Gerichts, dass Gefahrenbegriff nicht „dehnbar“ ist.





Achtung:  
VGH Kassel und „Geltungsdauer“



## VGH Kassel, Beschl. v. 30.6.2023 – 9 B 2279/21.T (Geltungsdauer)

[Leitsätze:]

3. Für das Erlöschen nach § 13 BImSchG eingeschlossener Genehmigungen gelten nicht die Fristen des § 18 Abs. 1 BImSchG, sondern diejenigen des jeweiligen Fachrechts.
4. Eine Verlängerungsentscheidung nach § 18 Abs. 3 BImSchG, die das Erlöschen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossener Genehmigungen nicht durch eine darauf bezogene Nebenbestimmung berücksichtigt, ist ermessensfehlerhaft.
5. Der Ermessensfehler der Nichtberücksichtigung des Erlöschens eingeschlossener Genehmigungen bei einer Verlängerungsentscheidung nach § 18 Abs. 3 BImSchG ist durch Bescheidergänzung heilbar.



## VGH Kassel, Beschl. v. 30.6.2023 – 9 B 2279/21.T (Geltungsdauer)

[Urteil]

(52) Die Verlängerungsentscheidung ist jedenfalls ermessensfehlerhaft ergangen. Das Regierungspräsidium Kassel hat bei seiner Entscheidung das zwischenzeitliche **Erlöschen** der ursprünglich nach § 13 BImSchG eingeschlossenen **Waldumwandlungsgenehmigung** und der ebenfalls einkonzentrierten **Baugenehmigung** fehlerhaft nicht berücksichtigt.

[LINK](#)

- Bei Verzögerung der Umsetzung müssen Sie die eingeschlossenen Genehmigungen (Baugenehmigung, Waldumwandlungsgenehmigung etc.) ggf. separat verlängern lassen!



VI.  
Neues Recht wirkt  
- und: „spektakuläre Entscheidungen“





# Verfahrensbeschleunigung





## BlmSchG-Novelle (Juli 2024) – weitere Änderungen

### Beschleunigung des Verfahrensablaufs

- Digitalisierung (Antrag, Auslegung, Erörterungstermin etc. - „elektronisch“)
  - EE-Anlagen: Keine Verlängerung bei ausstehenden Behörden-Stn; evtl. Sachverständigengutachten
  - Erörterungstermin „kann“-Regelung (§ 10 Abs. 6 BImSchG) – „Auslaufmodell“
  - Typenänderung, Vorbescheid, Leistungserhöhung, vgl. oben
  - **Projektmanager** – wann hilft das wirklich?
- Was jedenfalls hilft: der neue **§ 87c VwGO** – OVG ziehen WEA-Verfahren vor!



➤ zu langsam

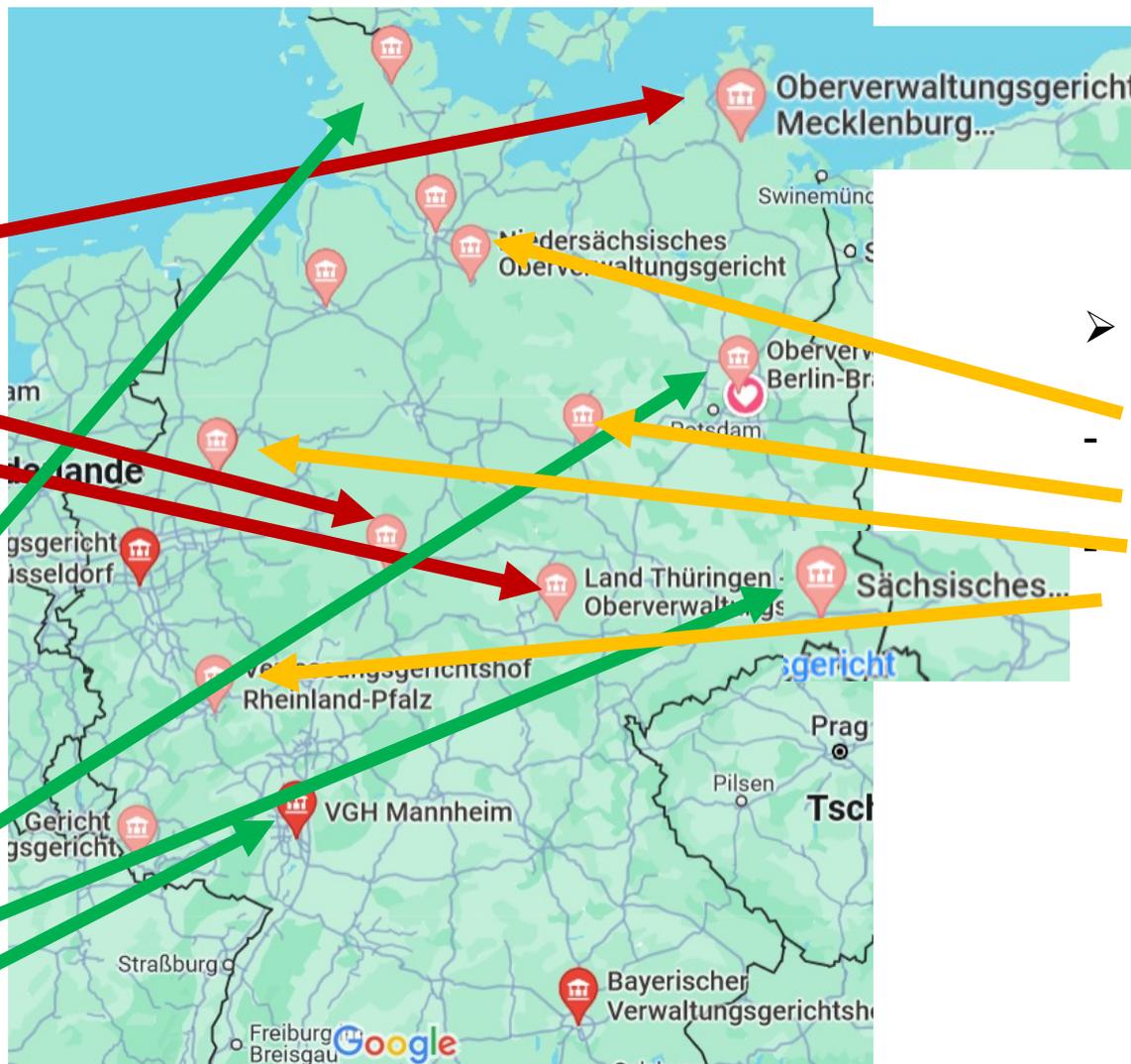
- OVG Greifswald
- VGH Kassel
- OVG Weimar

➤ deutlich schneller

- OVG Schleswig
- OVG BlnBbg.
- OVG Bautzen
- VGH Mannheim

➤ unverändert

- OVG Lüneburg
- OVG Magdeburg
- OVG Münster
- OVG Koblenz





# OVG BInBbg.: WEA an BAB





Realer Irrsinn

646.398 Aufrufe



extra 3

Ach, diese Ruhe

Untertitel



Die Schat

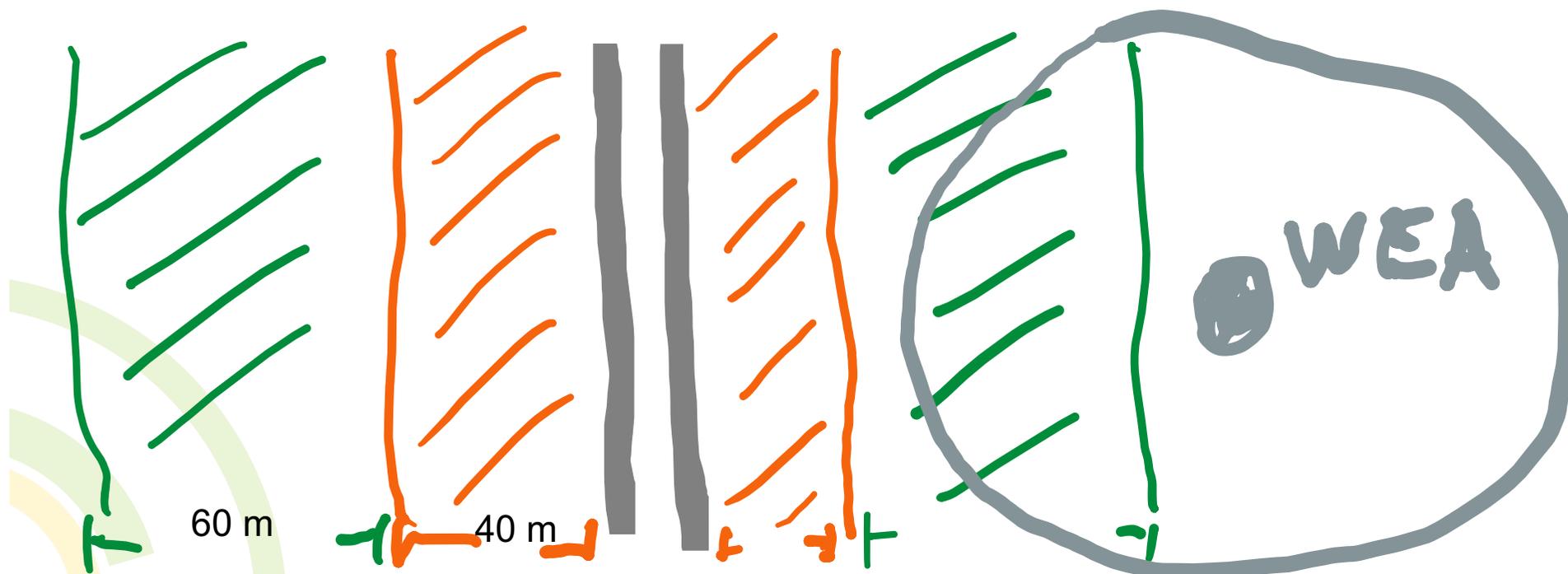
be



## § 9 Abs. 2 FStrG

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen ... der **Zustimmung** des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn

1. bauliche Anlagen längs der **Bundesautobahnen** in einer Entfernung **bis zu 100 Meter** und längs der Bundesstraßen .. bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,





## OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.07.2024 - 7 A 7.24 (WEA an BAB)

### ➤ Worum geht es?

- **WEA in Baubeschränkungsbereich einer Autobahn (BAB)**

*Idee der Energieallee (Hermann Scheer)*

- Verurteilung bereits nach VG Frankfurt/O, Urt. v. 19.06.2019 – 5 K 1030/18, rechtskräftig nach OVG BlnBbg., Beschl. v. 22.03.2023 – 3a N 2/23
- Zeitverlust, deshalb Neuplanung für anderen WEA-Typ

### ➤ Die Entscheidung

- WEA ist straßenrechtlich zulässig, zumal § 9 Abs. 2b FStG (12/2023 neu): „gewisse Gewichtsverschiebung“
- u.a. „verkehrspsychologisches Gutachten“: inhaltlich zurückgewiesen
- Eisfall und „Veenker“ ausreichend



OVG Koblenz: WEA sogar in VSG!

**OVG Koblenz, Urteil v. 08.02.2024 (Habitatschutz, VSG Westerwald)**



Rotmilan



Mittelspecht



Schwarzstorch  
+ Horst in 360  
bzw. 890 m in 2022



Schwarzmilan + Horst in ca. 930m



Haselhuhn



# Exkurs: Fledermäuse





Bundesamt für  
Naturschutz



# Diskussionspapier: Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen

Markus Dietz, Anja Fritzsche, Adrian Johst und  
Nina Ruhl

BfN-Schriften

**682**

**2024**



➤ **Worum geht es?**

- „**Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**“ des BfN
- Pressemitteilung des BfN

„Innerhalb des Vorhabens wurde auf Basis von Fachliteratur, Verwaltungsvorschriften und Gerichtsurteilen ein Entwurf für die Herleitung der Signifikanzschwelle erarbeitet. Dieser schlägt einen bundeseinheitlichen Schwellenwert von im Durchschnitt **weniger als einem Tier pro Anlage und Jahr** vor.“

- BWE-Position
- **Keine Fachkonvention**, u.a. weil BWE aus dem Projekt ausgestiegen ist, [LINK](#)
- Kritik: Ein de facto Nullrisiko für Fledermäuse verlangt
- **Fazit: Fachkonvention gescheitert!** → siehe Rspr. (nächste Folie)

**BVerwG, Urt. v. 19.12.2023 (Fledermaus; nachträgliche Anordnung)**



„... **fehlt** es insoweit auch an einem **allgemein anerkannten fachwissenschaftlichen Standard**. So sind für die Erfassung von Fledermäusen zahlreiche einschlägige Arbeitshilfen und Leitfäden erarbeitet worden, die einen Methodenmix aus Habitatanalyse und Geländeuntersuchungen unter Einsatz von Detektoren, Horchboxen, Netzfängen etc. vorsehen und dabei ... auf die naturräumlichen Gegebenheiten einer Region abgestimmt sind ...“

**Ebenso die obergerichtliche Rechtsprechung:  
OVG Münster, Urt. v. 24.08.2023 - 22 D 202/22**

Es fehlt - nach wie vor - eine allgemein anerkannte Fachmeinung zu der Frage, bis zu welcher Windgeschwindigkeit WEA ohne einzelfallbezogene Feststellungen abzuschalten sind, ... . Ein Abschaltalgorithmus, nach dem ... bei Windgeschwindigkeiten **von < 6 m/s** und Temperaturen über 10° C bis zur Durchführung eines Gondelmonitorings abzuschalten ist, liegt **weiterhin im** Spektrum des naturschutzfachlich nach dem aktuellen Forschungsstand **Vertretbaren** und ist daher nicht zu beanstanden.

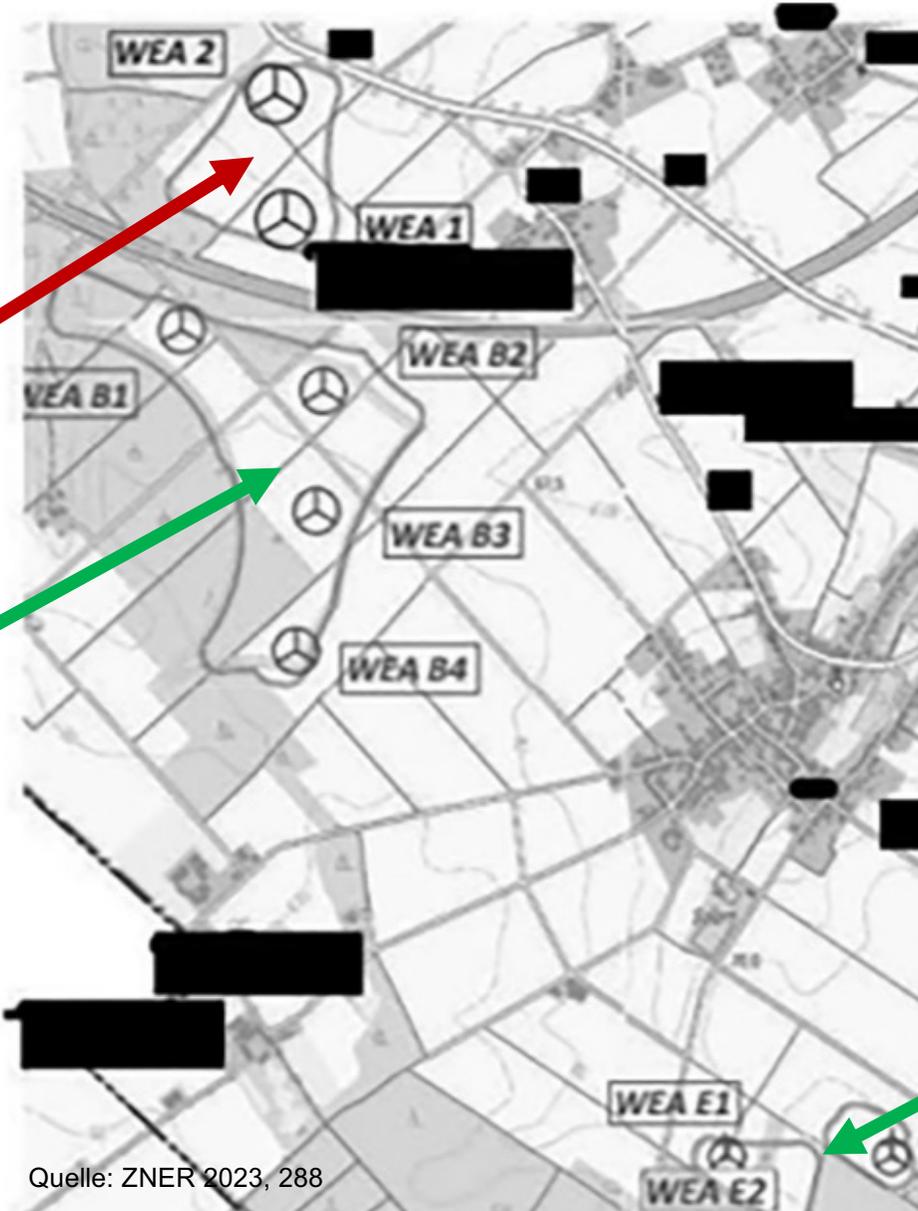


OVG Münster „öffnete Türen“ ...

**OVG Münster, Urt. v.  
12. Mai 2023 - 7 D  
423/21, ZNER 2023,  
293 ([LINK](#))**

Nun: Neuantrag für 2 WEA  
vom LK abgelehnt

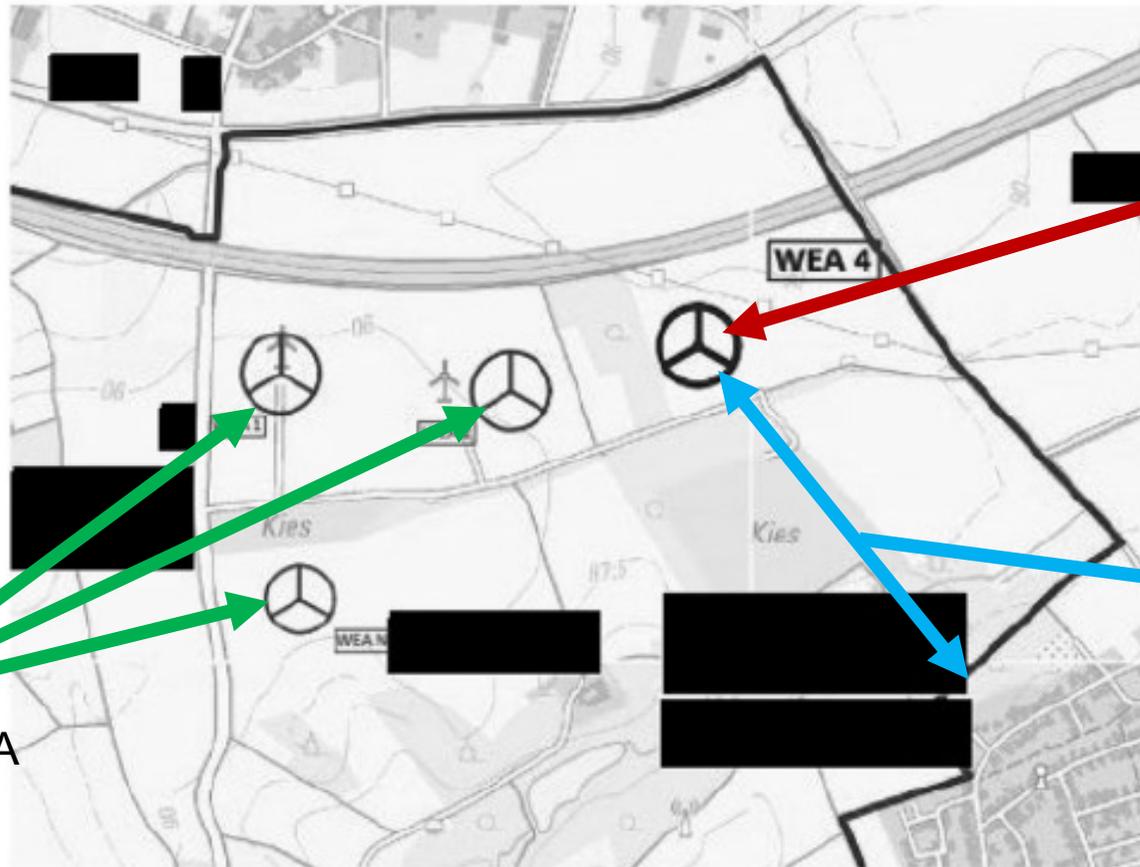
4x Bestand-WEA  
in Reg-Plan  
Vorranggebiet  
aus 2019



Quelle: ZNER 2023, 288



OVG Münster, Urt. . 16. Mai 2023 - 7 D 423/21, ZNER 2023, S. 302 ([LINK](#))



Nun:  
Zubau einer WEA  
wegen 1.000m-Gesetz  
NRW abgelehnt

Abstand > 600m  
zur Siedlung!  
= in NRW  
entprivilegierter  
Außenbereich!

3x Bestand-WEA  
in Reg-Plan  
Vorranggebiet  
aus 2018 - 2020

Quelle: ZNER 2023, 289



OVG Greifswald:  
„Nachträgliche Anordnung“ einmal anders ...





## **OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2024 – 5 KM 192/24 und 5 KM 193/24 (Fischadler, nachträgliche Abschaltung )**

### ➤ **Worum geht es?**

- Bestandspark mit 15 WEA in Westmecklenburg seit 2016
- Fischadler seit 2020 im Nahbereich (und bei andere WEA im zentralen Prüfbereich),  
Todesfunde in 2017 und 2021
- eines Umweltverbandes auf nachträgliche Anordnung (seit 2022 anhängig)
- Anordnung einer Tagabschaltung mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 19.12.2023 –  
7 C 4/22



### ➤ **Zur Entscheidung**

- Aussetzung der saisonalen Tagabschaltung im Eilverfahren
- Lesenswerte und „verwertbare“ Zitate aus dem Beschluss:

Das bloß „**pauschale Abstellen** auf die für die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens gegriffenen kreisrunden Abstände um den jeweiligen Brutplatz“ genügt zur Begründung einer nachträglichen Anordnung nicht ohne Weiteres..

Die Behörde muss in den Blick nehmen, „dass sich neben der Neuansiedlung des Fischadlers **die Sach- und Rechtslage auch in Bezug auf den Klimaschutz deutlich – dynamisch und mit Blick auf den Artenschutz gewissermaßen gegenläufig – verändert hat.**“



„Auf die **globale Klimaerwärmung hat der Gesetzgeber insbesondere mit § 2 EEG reagiert**. ... Es dürfte schon auf der Tatbestandsebene nicht genügen, das öffentliche Interesse am Klimaschutz nur bei der Frage der konkreten Bestimmung der Auflage, nicht aber bei Bewertung der Änderung der (Gesamt)Sachlage heranzuziehen.“

„Die vom BVerwG angeführte dynamische **artenschutzrechtliche Verpflichtung kann daher nicht isoliert** betrachtet und durch das Abstellen auf pauschale Abstände verkürzt werden. Das gilt umso mehr als der **mindestens gleichrangige Belang des Klimaschutzes in der Quintessenz langfristig auch dem Artenschutz dient**. Dieser an sich naheliegende Gesichtspunkt hat in der Entscheidung des BVerwG keine Rolle gespielt.“



Ebenfalls kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die vor allem privatwirtschaftlich organisierte Errichtung von WEA langfristige, zumeist kreditfinanzierte Investitionen erfordern. **Für den vom Gesetzgeber beabsichtigten Ausbau der Windenergie und den Klimaschutz wäre es kontraproduktiv, wenn Vorhabenträger dem unkalkulierbaren Risiko nachträglicher Ansiedlung von geschützten Brutvogelarten derart ausgesetzt wären,** dass gleichsam automatisch eine Abschaltung die Folge wäre.“

„Der Fischadler „wählt“ seinen Brutplatz nicht zufällig aus, sondern **quasi aufgrund einer seinen tierischen Instinkten folgenden ‚Habitatsanalyse‘** ... Da der Fischadler für die Standortauswahl und den Horstbau Erkundungsflüge im Umfeld des aus-gewählten Standortes unternimmt, dürfte er dabei auch in den Bereich des Windparks und der angrenzenden Windparke eingeflogen sein. Dennoch hat er sich von diesem Standort trotz zahlreicher WEA nicht abschrecken lassen. **Auch für die (ggf. noch ungeborenen) Jungvögel gehört die Standortwahl der Elterntiere zum allgemeinen Lebensrisiko.**“



„Dass Fischadler auch Schlagopfer von WEA werden können, steht dem nicht entgegen. **Neben WEAn gehört auch der „Betrieb“ von anderen „Anlagen“ zu den häufigen Todesursachen, wie z. B. der Straßenverkehr und Stromleitungen. Es dürfte sich jedoch nicht ernsthaft die Frage stellen, deshalb bei der nachträglichen Errichtung eines Brutplatzes Straßen zu sperren oder den Strom abzustellen.“**

„Folgerichtig macht das **Bundesverfassungsgericht** deutlich, **„jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme (dient) dem Schutz des Klimas**, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist“ (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 ...).“

- Zur Bewertung: siehe [LINK](#)



# Teil B: Neues im Recht der Flächensicherung





I.  
§§ 11a, 11b EEG – Duldungspflichten endlich  
Gesetz: Geht es jetzt schneller?





## Ausgangslage

- Einführung von Duldungspflichten in das EEG (§§ 11a und 11b), in Kraft seit 16.05.2024
- Sinn und Zweck ist es, den Ausbau von EE-Anlagen bzw. im Falle des § 11b EEG speziell von WEA zu erleichtern
- Bislang weder gerichtliche Entscheidung noch jur. Literatur zu §§ 11a, 11b EEG
- Insofern besteht zu vielen Einzelheiten Rechtsunsicherheit





## Grundsätzliches zu § 11a EEG – Recht zur Verlegung von Leitungen

### ➤ Absatz 1:

- Duldungsanspruch auf:
  - Verlegung, Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung, Schutz und Betrieb
    - ✓ von elektrischen Leitungen sowie Steuer- und Kommunikationsleitungen sowie
    - ✓ sonstigen Einrichtungen zum Anschluss an den NVP
  - Geh- und Fahrrechte zu diesem Zweck
- Auf Grundstücken im Eigentum der **öffentlichen Hand**
- Gegen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte
- Durch Betreiber von Leitungen und seine Beauftragten
- Ausnahme u.a.: Unzumutbare Beeinträchtigungen



➤ **Absatz 2:**

- Zahlung von **einmalig 5 % des Verkehrswertes** der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche
- Übergabe Bestandsplan nach Leitungsverlegung

➤ **Absatz 3:**

- Unterlassungspflicht des Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigten
- Anspruch auf Umverlegung bei nachträglicher Unzumutbarkeit auf Kosten des Betreibers

➤ **Absatz 4:**

- 48-monatige unentgeltliche Duldungspflicht nach Betriebseinstellung
- Anzeigepflicht des Betreibers bei Betriebseinstellung



➤ **Absatz 5:**

- Einstweilige Verfügung mit erleichterten Voraussetzungen

➤ **Absatz 6:**

- Auch anwendbar auf **öffentliche Verkehrswege** vertraglich oder als Nebenbestimmung zu Sondernutzungserlaubnis
- Auch anwendbar auf Leitungen zur Herstellung / Speicherung grüner Wasserstoff und sonstige Stromspeicher





## Grundsätzliches zu § 11b EEG – Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus

### ➤ Absatz 1:

- Duldungsanspruch bei **Errichtung und Rückbau von WEA** auf:
  - Überfahrt
  - Überschwenken
  - Ertüchtigung
- Auf Grundstücken im Eigentum der **öffentlichen Hand**
- Gegen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte
- Durch WEA-Betreiber und seine Beauftragten
- Ausnahme: Unzumutbare Beeinträchtigungen
- Wiederherstellung des „im Wesentlichen gleichartigen Zustands“



➤ **Absatz 2:**

- Für Überfahrt:
  - Zahlung von **28,00 EUR / Monat / ha** in Anspruch genommene Fläche
  - An den beeinträchtigten Nutzungsberechtigten
- Für Überschwenken: 0,00 EUR

➤ **Absatz 3:**

- Einstweilige Verfügung mit erleichterten Voraussetzungen

➤ **Absatz 4:**

- Auch anwendbar auf **öffentliche Verkehrswege**
- **Nicht** anwendbar auf **öffentliche Straßen**



## Fragenstellungen

- **Ist der Abschluss von Nutzungsverträgen trotz §§ 11a, 11b EEG noch möglich?**
- **Bewertung:**
  - Grundsatz der Vertragsfreiheit
    - Weder § 11a EEG noch § 11b EEG enthalten ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB)
  - Gesetzliche Duldungspflichten regeln nur ein Mindestmaß der Grundstücksnutzung
  - Typische Regelungsinhalte, die im NV abgebildet sind, bleiben offen / unklar
  - Vertrag: nicht zwingend erforderlich, aber regelmäßig sinnvoll



➤ **Wer ist die „öffentliche Hand“?**

➤ **Bewertung:**

- Gebietskörperschaften,
- aber auch Unternehmen, bei denen der Staat aufgrund des Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss auf Planung und Geschäftstätigkeit ausübt
- Begründung: Sinn und Zweck und Historie
- *„Auslegungshilfe zur Herkunft der Flächen bei Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM, AUKM) - Definition der „öffentlichen Hand (H)“ – im Hinblick auf § 42 Abs. 6 NNatSchG*
  - Wird teilweise zur Qualifizierung herangezogen; rechtliche „Belastbarkeit“ offen



- **Ergeben sich aus §§ 11a Abs. 2, 11b Abs. 2 EEG Obergrenzen für vertragliche Nutzungsentgelte?**
- **Bewertung:**
  - Sinn und Zweck der Duldungspflichten: Schnelle Grundstücksnutzung
    - Damit einhergehender Eingriff ins Eigentum bedarf Kompensation
    - Durch gesetzlich bestimmte Kompensationshöhe Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten hierüber
  - Nicht Sinn und Zweck: Gesetzliche Beschränkung vertraglicher Entgelte
  - Bei Abschluss eines NV werden über die gesetzliche Duldungspflicht hinaus weitergehende Regelungen getroffen, die eine Rechtfertigung für ein höheres Entgelt darstellen



➤ **Endet die Duldungspflicht bei Eigentumsübertragung auf private Dritte?**

➤ **Bewertung:**

- Duldungspflicht schließt Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des Eigentümers aus (§ 1004 Abs. 2 BGB)
- Entfallen die Voraussetzungen der Duldungspflicht, lebt Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch wieder auf (vgl. z.B. § 11a Abs. 3 S. 2 EEG)
- Somit spricht einiges für Wegfall der Duldungspflicht bei Eigentumsübertragung auf private Dritte
- Aber durchaus offene Rechtsfrage



## II. Übertragbarkeit von Dienstbarkeiten: Neue Herausforderungen für die Praxis





## Ausgangslage

- § 1092 Abs. 1 BGB: beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind nicht übertragbar („beschränkt persönlich“)
- Ausnahmen:
  - §§ 1092 Abs. 2, 1059a bis 1059d BGB: bpD dienen Unternehmenszweck von juristischen Personen, Feststellung durch Landesbehörde
  - § 1092 Abs. 3 BGB: Leitungsrechte
- Bedeutete Neubestellung von Dienstbarkeiten bei Betreiberwechsel insbesondere in folgenden Konstellationen:
  - Eintragung Dienstbarkeiten zugunsten Projektentwickler, anschließend Projektübertragung auf Betreibergesellschaft
  - Asset-Deal nach dinglicher Sicherung
- Relevanz?



## Neufassung des § 1092 Abs. 3 BGB (seit 17.10.2024)

„Steht einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu, so ist die Dienstbarkeit übertragbar, wenn sie dazu berechtigt, ein Grundstück zu nutzen für

1. Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme oder Energie aus Biomasse,
2. Anlagen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff oder zur Erzeugung von Strom aus Wasserstoff,
3. Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Öl oder Rohstoffen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen,
4. Telekommunikationsanlagen,
5. Anlagen zum Transport von Produkten zwischen Betriebsstätten eines oder mehrerer privater oder öffentlicher Unternehmen oder
6. Straßenbahn- oder Eisenbahnanlagen.

[...]“



## Konsequenzen der Neuregelung

- Dienstbarkeiten, die einem Betreiber erlauben, das Grundstück für Windenergie, Solarenergie, Herstellung von Wasserstoff zu nutzen, sind übertragbar
- Erfasst: Jede Dienstbarkeit, die dazu dient, ein Grundstück in einem wirtschaftlichen Sinne für eine privilegierte Anlage nutzbar zu machen:
  - Benutzungsdienstbarkeiten,  
aber auch
  - Unterlassungs- und Ausschlussdienstbarkeiten
    - Wortlaut: „ein Grundstück zu nutzen“, statt in früherer Gesetzesfassung: „ein Grundstück zu benutzen“



## Zweck des Gesetzes

➤ BT-Drucks. 20/9890:

„Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind grundsätzlich nicht übertragbar. Da allerdings in bestimmten Fällen ein Bedarf für einen Wechsel des Anlagenbetreibers und damit für eine Übertragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit besteht, muss sich die Praxis derzeit mit aufwändigen und komplizierten vertraglichen Ausgestaltungen behelfen. Die Notwendigkeit derartiger Ersatzlösungen soll entfallen.“





## Mission completed?

- Übertragbarkeit ist erleichtert: Statt Neubestellung durch den Eigentümer jetzt
  - Einigung zwischen Dienstbarkeitsberechtigten und Erwerber der Dienstbarkeit, § 873 Abs. 1 BGB
  - Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch
- **Aber:** Deutliche Erschwerung der Vertragsverhandlungen und Grundbuchsicherung:
  - Branchentypische Dienstbarkeiten sind regelmäßig Mietsicherungs-Dienstbarkeiten: Grundstücksnutzung auf Grundlage des Nutzungsvertrages, Dienstbarkeit nur für den Sicherungsfall (z.B. § 111 InsO, § 57a ZVG, §§ 1056 II, 2135 BGB)
  - Isolierte Übertragbarkeit der Dienstbarkeit führt zu einer Trennung von
    - Dienstbarkeit zum einen und
    - Nutzungsvertrag mit Sicherungsabrede zum anderen



## ➤ Fragen:

- Kann der Dienstbarkeitsberechtigte die Mietsicherungs-Dienstbarkeit ohne Eintritt in die Sicherungsvereinbarung ausüben (BGH, Versäumnisurteil vom 30. 3. 2010 - XI ZR 200/09 zu Sicherungsgrundschulden)?
- Kann der Grundstückseigentümer dem Dienstbarkeitsberechtigten entgegenhalten, dass der Sicherungszweck noch nicht vorliegt?
- Wenn nein: Ist eine gleichzeitige Nutzung des Grundstücks aufgrund Nutzungsvertrag zum einen und Dienstbarkeit zum anderen möglich?
- Nutzungsvertragliche Regelungen (Zahlung, Versicherungs-/ Rückbauverpflichtung etc.) gelten nur zwischen den Vertragsparteien. Wie kann der Grundstückseigentümer eine kostenlose Nutzung des Dienstbarkeitsberechtigten ohne Vertragspflichten verhindern?
- Wie setzt der Grundstückseigentümer seinen nutzungsvertraglichen Lösungsanspruch gegenüber dem Dienstbarkeitsberechtigten durch? (BGH: Dienstbarkeiten sind „nach ihrer Natur unbefristet“)



## Fazit

- Im Ergebnis: Deutlich gestiegenes Sicherheitsbedürfnis der Grundstückseigentümer:
  - Verweigerung von Dienstbarkeiten generell
  - Ausübung der Dienstbarkeit nur unter der dinglichen Bedingung der Zahlung von Ausübungsentgelt (BGH, Urteil vom 19.03.2021 – V ZR 44/19)
  - Ausschluss / Einschränkung der Übertragbarkeit (Abtretung nur an bestimmte Dritte und/oder nur mit der Zustimmung des Eigentümers) durch Vereinbarung im Nutzungsvertrag, der Bewilligung und Eintragung im Grundbuch
- Somit jedenfalls derzeit und auf absehbare Zeit wohl keine Beschleunigung und Erleichterung



# III. Textform statt Schriftform – Endlich alles gut?





## Ausgangssituation

- Langfristig geschlossene Mietverträge unterliegen der Schriftform
- Sinn und Zweck:
  - Erwerberschutz (BGB)
  - Beweisfunktion, Warn - und Übereilungsschutz (BGH)
- Praxis:
  - Kaum nachvollziehbare Rechtsprechung zum Inhalt des Formerfordernis
  - Schriftformkündigung als Ausdruck der Vertragsreue



## Zukünftige neue Rechtslage

### ➤ Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV):

- Verkündet im Bundesgesetzblatt am 29.10.2024
- U.a. Änderung des § 578 Abs. 1 BGB

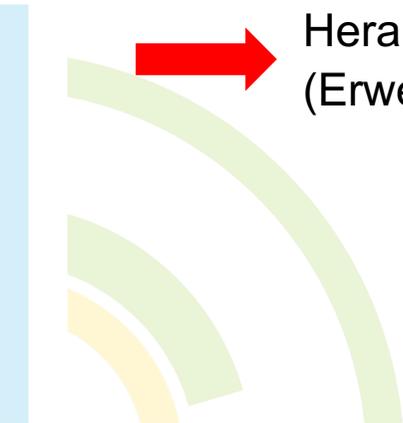
„Auf Mietverhältnisse über Grundstücke sind die Vorschriften der §§ 554, 562 bis 562d, 566 bis 567b sowie 570 BGB entsprechend anzuwenden. § 550 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Mietvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr nicht in Textform geschlossen wird, für unbestimmte Zeit gilt.“

- Inkrafttreten: Am ersten Tag des auf die Verkündung im Gesetzblatt folgenden Quartals
- Übergangsvorschriften:
  - Vor Inkrafttreten entstandene Gewerbemietverträge können noch innerhalb eines Jahres wegen Schriftformverstoßes gekündigt werden
  - Für Änderungen der Gewerbemietverträge und Neuverträge gilt Textform bereits ab Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung



➤ **Statt Schriftform gilt zukünftig Textform!**

- Textform gemäß § 126b BGB:
  - Lesbare Erklärung,
  - in der die Person des Erklärenden benannt wird und
  - die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird
- Beispiel: E-Mail, Telefax, WhatsApp, SMS, schriftlicher Vertrag



➔ Herabstufung des Formerfordernisses, aber keine Änderung der Funktion (Erwerberschutz, Beweisfunktion, Warn - und Übereilungsschutz)



➤ **Inhaltliche Anforderungen der Rechtsprechung gelten (erst einmal?) weiter:**

- Einheitliche Vertragsurkunde:
  - Auflockerungsrechtsprechung des BGH: Gedankliche Verbindung zwischen allen vertraglichen Vereinbarungen reicht aus
  - Relativ einfach: E-Mail- / Chat-Verlauf
  - Schwieriger:
    - ✓ Anlagen: Bezugnahme auf den konkreten Vertrag nötig
    - ✓ Nachträge: Bezugnahme auf alle bisherigen vertraglichen Absprachen in jeder E-Mail, WhatsApp etc. und Fortgeltungsklausel



- Wesentliche Vertragsvereinbarungen:
  - Mietparteien, Mietobjekt, Mietzeit, Mietzins
  - Alles, was aus Sicht der Parteien für den Vertrag wesentlich ist, d.h. auch alle vertragsrelevanten Nebenabsprachen in E-Mails etc.
- Willenserklärung aller Vertragsparteien:
  - Einfach: eine Partei auf jeder Seite
  - Schwierig: Personenmehrheiten und Vertretungsverhältnisse, da erkennbar sein muss, dass
    - ✓ jede Person eine Willenserklärung abgegeben hat
    - ✓ Vertreter einmal für sich und einmal für den Vertretenen gehandelt hat



## Fazit

- Beschleunigung des Vertragsabschlusses durch Versendung fertiger Vertragsurkunden per Mail, Fax etc.
- Aufwand bei der Vertragserstellung bleibt derselbe: Alle vertraglichen Absprachen, einschließlich Nebenabsprachen, müssen sorgfältig in Textform dokumentiert werden
- Genaue Dokumentation des Verhandlungsstandes: Reden wir noch oder sind wir uns einig?
- Schwieriger Nachweis des Zugangs der Willenserklärung, § 130 Abs. 1 BGB: Formgebundene empfangsbedürftige Willenserklärungen (Angebot und Annahme) müssen in der vorgeschriebenen Form zugestellt werden (Lesebestätigung?)





- Auswirkungen auf Gerichtsverfahren? § 416 ZPO (Beweiskraft von Urkunden):

„Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.“

- Dokumentationsaufwand steigt: Fälschungssichere Dokumentation aller textförmlichen Dokumente (E-Mails, WhatsApp etc.)
- Erhöhter Aufwand im Rahmen der Due Diligence: Offenlegung und Prüfung des relevanten Schrift- und elektronischen Verkehrs zwischen Mietvertragsparteien
- Steigendes Bedürfnis für Verkäufergarantien bei Projekt- und Grundstückskäufen
- Klage-“Tsunami“ 2025?



# IV. Die GbR in der Flächensicherung nach Inkrafttreten des MoPeG





## Grundsätzliches zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

- Größte Reform des Personengesellschaftsrecht seit mehr als 100 Jahren
- Dient der konsolidierten Zusammenfassung der Fortentwicklung des Personengesellschaftsrechts durch Rechtsprechung und Kautelarpraxis
- Im Bundesgesetzblatt bereits am 17.08.2021 verkündet
- In Kraft seit 01.01.2024 (einzelnen Regelungen bereits früher)
- Umfassende Neugestaltung der §§ 705 ff. BGB („Gesellschaft“) und der §§ 105 ff. HGB („Offene Handelsgesellschaft“); teilweise Neufassung der KG-Regelungen (§§ 161 ff. HGB) usw.



## Die eGbR

- Eintragungsfähigkeit der rechtsfähigen GbR im neuen Gesellschaftsregister
  - Eintragungsinhalt
    - Name, Sitz, Anschrift der eGbR
    - Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort der Gesellschafter; bei jur. Personen/Personengesellschaften Firma, Rechtsform, Sitz, Register, -nummer
    - Vertretungsbefugnis
  - Registrierte GbR muss den Namenszusatz „**eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts**“ oder „**eGbR**“ führen (vgl. § 707a Abs. 2 BGB n.F.)
  - Wenn keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, ist dies im Namen kenntlich zu machen, z.B. „GmbH & Co. eGbR“



- Registrierung im Gesellschaftsregister **optional**, Erlangung der Rechtsfähigkeit hängt nicht von Eintragung ab
- Eintragung faktisch verpflichtend, wenn GbR ihrerseits in ein öffentliches Register eingetragen werden soll (z.B. Grundbuch, vgl. § 47 Abs. 2 GBO, oder Handelsregister, vgl. Art. 89 EGHGB) => **Registersperre!**
- Änderungen im Gesellschafterbestand der eGbR führen nicht zu Änderungseintragungen in sonstigen Registern
  - Anders früher: Nach § 47 Abs. 2 GBO a.F. und § 899a BGB (aufgehoben) mussten alle Gesellschafter ins Grundbuch eingetragen und damit auch Änderungen im Gesellschafterbestand dort nachvollzogen werden.
  - **Aber:** Änderungen im Gesellschafterbestand einer GbR, die bereits im Grundbuch eingetragen ist, erfordert Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister (Art. 229 § 21 Abs. 2 EGBGB).



## (Nutzungs-) Vertragsrechtliche Auswirkungen des MoPeG

- Insgesamt: Keine erheblichen Auswirkungen auf Vertragsschluss / - durchführung
- GbR / eGbR (weiterhin) (teil-) rechtsfähig
- Vertretungsbefugnis: Grundsätzlich Gesamtvertretung aller Gesellschafter, es sei denn, gesellschaftsvertraglich ist Abweichendes bestimmt
  - Bei nicht eingetragener GbR abweichende Vertretungsbefugnis nachzuweisen (im Zweifel durch Vorlage Gesellschaftsvertrag oder Vollmacht)
  - Bei eGbR: (abweichende) Vertretungsbefugnis aus Gesellschaftsregister ersichtlich
  - Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis (z.B. keine Grundstücksgeschäfte) Dritten gegenüber unwirksam (§ 720 Abs. 3 BGB)
- Bei Statuswechsel (§ 707c BGB) und Anwachsung (§ 712a BGB) bedarf es § 566 BGB nicht => „Gesamtrechtsnachfolge“
  - Anders bei Eigentumsübertragung z.B. von GbR auf GbR-Gesellschafter



## Grundbuchrechtliche Auswirkungen des MoPeG

### ➤ Grundsatz:

Keine Eintragungen im Grundbuch, sofern eine nicht im Gesellschaftsregister eingetragene GbR betroffen ist.

### ➤ Dienstbarkeitsbewilligung *zugunsten* einer (Betreiber-) GbR

#### § 47 Abs. 2 GBO:

*„Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll ein Recht nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.“*

Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch setzt Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister voraus.



➤ **Dienstbarkeitsbewilligung *durch* eine (Eigentümer-) GbR**

**Art. 229 § 21 Abs. 1 EGBGB:**

*„Eintragungen in das Grundbuch, die ein Recht einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betreffen, sollen nicht erfolgen, solange die Gesellschaft nicht im Gesellschaftsregister eingetragen und daraufhin [...] im Grundbuch eingetragen ist.“*

Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch setzt Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister und im Grundbuch voraus.



### ➤ **Sonderfälle**

- Bei Ausübung einer vor **dem 01.01.2024 eingetragenen Vormerkung** ist alte Rechtslage weiterhin anwendbar (vgl. Art. 229 § 21 Abs. 4 S. 2 EGBGB); keine Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister erforderlich.
  - Bei **Löschung** von Belastungen im Grundbuch einer Eigentümer-GbR dürfte Voreintragung der GbR im Gesellschaftsregister nicht erforderlich sein.
- Zur Vermeidung von Verzögerungen von Eintragungen im Grundbuch sollte Registereintragung der GbR jedoch möglichst vorab erfolgen.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!**

Philipp v. Tettau

[tettau@tettaupartners.de](mailto:tettau@tettaupartners.de)

Dr. Michael Rolshoven

[rolshoven@tettaupartners.de](mailto:rolshoven@tettaupartners.de)

Marion Westphal-Hansen

[westphal-hansen@tettaupartners.de](mailto:westphal-hansen@tettaupartners.de)

Dominik Hanus

[hanus@tettaupartners.de](mailto:hanus@tettaupartners.de)

Anja Purwins

[purwins@tettaupartners.de](mailto:purwins@tettaupartners.de)

Katharina zu Solms-Laubach

[solms-laubach@tettaupartners.de](mailto:solms-laubach@tettaupartners.de)

Tamara Scherer

[scherer@tettaupartner.de](mailto:scherer@tettaupartner.de)

Lasse Kieft

[kieft@tettaupartners.de](mailto:kieft@tettaupartners.de)

Dr. Max Malchow

[malchow@tettaupartners.de](mailto:malchow@tettaupartners.de)

Lietzenburger Straße 51, 10789 Berlin

Tel.: +49 - (0)30 - 23 59 30 00

[www.tettaupartners.de](http://www.tettaupartners.de)